

# Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stamm Barbarossa – Rodenbach e.V.

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Zweck und Sitz des Vereins**

1. Der Verein der "Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg - Stamm Barbarossa – Rodenbach e. V." ist ein Zusammenschluss von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Barbarossa - Rodenbach (DPSG-Rodenbach).
2. Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen, seelsorgerischen und sozialen Aufgaben der DPSG - Rodenbach ideell und wirtschaftlich zu fördern sowie den Zusammenhalt seiner Mitglieder durch geeignete Aktivitäten zu stärken. Die Eigenständigkeit der DPSG – Rodenbach bleibt unangetastet. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 63517 Rodenbach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau mit der Nummer VR 31982 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.
3. Der Verein hat **ordentliche Mitglieder** und **Familienmitglieder**.
4. Familienmitglieder können Personen werden, die von einem ordentlichen Mitglied der Familie im Aufnahmeantrag mit Name und Geburtsdatum angegeben wurden, das voll geschäftsfähige Alter von 18 Jahren erreicht haben und in häuslicher Gemeinschaft mit dem ordentlichen Mitglied leben.
5. Familienmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder zahlen im Falle von zugehörigen Familienmitgliedern mindestens einen einheitlichen Familienbeitrag, der im Vergleich zur Einzelmitgliedschaft reduziert ist.

6. Die **ordentliche Mitgliedschaft** und die Familienmitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
7. Die **Familienmitgliedschaft** erlischt darüber hinaus, wenn die Mitgliedschaft des *ordentlichen* Mitglieds der Familie erlischt
8. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 31.12., wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zu zwei Monate vorher eingegangen ist.
9. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und einem geborenem Mitglied des Stammesvorstands der DPSG - Rodenbach.
2. Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister/in und Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Nachfolger/innen gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Ein Mitglied des Stammesvorstands der DPSG - Rodenbach gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Der Stammesvorstand der DPSG – Rodenbach entscheidet, welches Mitglied ihrerseits die Aufgabe im Vorstand der Freunde und Förderer wahrnimmt.
3. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie besitzen Einzelbefugnis.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden postalisch oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Auf den Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
8. Beschlüsse der Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren fernmündlich oder schriftlich erklären.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Tagesordnung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des § 1 Abs. 2 (Vereinszweck), § 5 Abs. 3 (Vergabe der Mittel) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
5. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen dann zeitnah allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - (a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
  - (b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 der Satzung,
  - (c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
  - (d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - (e) Satzungsänderungen gemäß Punkt 4.
7. Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom/von Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Barbarossa - Rodenbach oder - falls diese nicht mehr besteht – an dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, ist das nicht möglich, an den DPSG Diözesanverband Fulda. Sie sind verpflichtet, es für die gemeinnützigen Zwecke der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg zu erhalten oder unmittelbar und ausschließlich für dessen gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Satzung der früheren Fassung ihre Gültigkeit.